

# Merkblatt zur Eigenverwaltung im Insolvenzverfahren

*Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist die/der Schuldner/in (im Folgenden: Schuldner) selbst befugt, unter der Aufsicht einer Sachwalterin/eines Sachwalters (im Folgenden: Sachwalter) die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie zu verfügen, wenn das Insolvenzgericht die Eigenverwaltung anordnet. Das Gericht kann bereits im Eröffnungsverfahren vorläufige Anordnungen treffen. Das vorliegende Merkblatt informiert über die Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer solchen Eigenverwaltung.*

## 1. Voraussetzungen der Eigenverwaltung

Voraussetzung für die Anordnung durch das Insolvenzgericht ist, dass der Schuldner einen entsprechenden Antrag stellt und keine Umstände bekannt sind, die erwarten lassen, dass die Anordnung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird.

Das Gericht entscheidet in dem Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über die Anordnung der Eigenverwaltung. Hat das Gericht den Antrag auf Eigenverwaltung in diesem Beschluss abgelehnt, beantragt jedoch die Gläubigerversammlung mit besonderen Mehrheiten die Eigenverwaltung, so ordnet das Gericht diese an, sofern der Schuldner zustimmt.

## 2. Folgen der Anordnung der Eigenverwaltung

Im Rahmen der Eigenverwaltung bleibt der Schuldner berechtigt, die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie zu verfügen, unterliegt aber der Aufsicht eines Sachwalters. Diese Person hat die wirtschaftliche Lage des Schuldners zu prüfen und die Geschäftsführung sowie die Ausgaben für die Lebensführung zu überwachen. Stellt sie Umstände fest, die erwarten lassen, dass die Fortsetzung der Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubigerschaft führen wird, so hat sie dies unverzüglich dem Insolvenzgericht und den Gläubiger/-innen (*im Folgenden: Gläubiger*) anzuzeigen.

Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, soll der Schuldner nur mit Zustimmung des Sachwalters eingehen. Auch Verbindlichkeiten, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, soll der eigen verwalternde Schuldner nicht eingehen, wenn der Sachwalter widerspricht. Der Sachwalter kann außerdem verlangen, dass er alle eingehenden Gelder entgegennimmt und Zahlungen nur von ihm geleistet werden (§ 275 InsO).

Auf Antrag der Gläubigerversammlung ordnet das Insolvenzgericht an, dass bestimmte Rechtsgeschäfte des Schuldners nur wirksam sind, wenn der Sachwalter ihnen zustimmt. Der Schuldner hat das Verzeichnis der Massegegenstände, das Gläubigerverzeichnis und die Vermögensübersicht gemäß §§ 151 - 153 InsO zu erstellen, im Berichtstermin einen Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen. Außerdem hat der Schuldner die Insolvenzmasse einschließlich der Gegenstände, an denen Absonderungsrechte bestehen, zu verwerten und den Erlös unter die Gläubiger zu verteilen.

Für sich und Familienangehörige (z. B. minderjährige unverheiratete Kinder und Ehegatte, früherer Ehegatte) kann der Schuldner aus der Insolvenzmasse die Mittel entnehmen, die unter Berücksichtigung der bisherigen Lebensverhältnisse eine bescheidende Lebensführung gestatten (§§ 278, 100 Abs. 2 InsO).

Aufgabe des Sachwalters ist es dagegen, die von den Insolvenzgläubigern angemeldeten Forderungen entgegenzunehmen und in einer Tabelle zu erfassen (§ 270f Abs. 2 InsO).

## 3. Beendigung der Eigenverwaltung

Mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens endet auch die Eigenverwaltung.

Vorzeitig hebt das Gericht diese Anordnung auf, wenn der Schuldner in schwerwiegender Weise gegen seine Insolvenzpflichten verstößt oder in sonstiger Weise zeigt, dass er nicht bereit oder in der Lage ist, seine Geschäftsführung am Interesse der Gläubiger auszurichten, die Erreichung des Eigenverwaltungsziels aussichtslos ist, dies von dem Schuldner selbst, von der Gläubigerversammlung mit besonderen Mehrheiten, von einem absonderungsberechtigten Gläubiger oder von einem Insolvenzgläubiger beantragt wird (§ 270f I Nr. 1-5 InsO). Die beiden letztgenannten Personengruppen haben zusätzlich glaubhaft zu machen, dass Umstände bekannt geworden sind, die erwarten lassen, dass die Beibehaltung der Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führt und ihnen durch die Beibehaltung der Eigenverwaltung erhebliche Nachteile drohen (§ 272 Abs. 1 Nr. 4 InsO).

Vor der Entscheidung über die Aufhebung der Eigenverwaltung hat das Gericht den Schuldner zu hören (§ 272 Abs. 2 Satz 2 InsO). Die Entscheidung des Gerichts ist mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar (§ 272 Abs. 2 Satz 3 InsO).

#### **4. Maßnahmen im Eröffnungsverfahren**

Bereits vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der Anordnung der Eigenverwaltung kann das Gericht einen vorläufigen Sachwalter bestellen, deren bzw. dessen Aufgaben grundsätzlich denjenigen entsprechen, die im eröffneten Verfahren bei angeordneter Eigenverwaltung der Sachwalter hat.

Die Voraussetzung für die Bestellung eines vorläufigen Sachwalters sind in § 270b InsO geregelt.

#### **5. Verfahren zur Vorbereitung einer Sanierung (§ 270d InsO)**

Mit § 270d InsO wird dem Schuldner im Zeitraum zwischen Eröffnungsantrag und Verfahrenseröffnung ein eigenständiges Sanierungsverfahren zur Verfügung gestellt. Unter bestimmten Voraussetzungen erhält der Schuldner die Chance, im Schutz eines besonderen Verfahrens in Eigenverwaltung einen Sanierungsplan zu erstellen, der anschließend durch einen Insolvenzplan umgesetzt werden soll. Die nachfolgenden Ausführungen informieren über dieses Sanierungsverfahren.

Wenn der Schuldner den Eröffnungsantrag bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, also nicht bei Zahlungsunfähigkeit, stellt, die Eigenverwaltung beantragt und eine Sanierung anstrebt, die nicht offensichtlich aussichtslos ist, bestimmt das Gericht eine Frist von längstens drei Monaten, innerhalb der ein Insolvenzplan vorzulegen ist. Zugleich bestellt das Gericht einen vorläufigen Sachwalter, wobei von einem Vorschlag des Schuldners nur ausnahmsweise abgewichen werden kann. Innerhalb der vom Gericht bestimmten Frist können nur bestimmte Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden (§§ 270d Abs. 3, 21-Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 InsO). Daneben kann das Gericht auf Antrag des Schuldners anordnen, dass von ihm begründete Verbindlichkeiten im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Masseverbindlichkeiten sind (§§ 270c Abs. 4, 55 Abs. 2 InsO).

Dieses besondere Verfahren setzt voraus, dass der Schuldner eine mit Gründen versehene Bescheinigung eines in Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Rechtsanwalts oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation vorlegt, aus der sich ergibt, dass drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, aber keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist. Dieser darf nicht personenidentisch mit dem zu bestellenden Sachwalter sein.

Nach Ablauf der für die Planvorlage gesetzten Frist wird über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die Anordnung der Eigenverwaltung entschieden.

Der Schuldner oder der vorläufige Sachwalter haben dem Gericht unverzüglich anzuzeigen, wenn Zahlungsunfähigkeit eintritt.